



steuerberatung – wirtschaftsberatung – wirtschaftsprüfung

## Corona Update 24.4.2020



### 1. Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz

Derzeit ist in Diskussion, ob zumindest Teile der COVID-19-Gesetze und –Verordnungen nicht verfassungskonform sind und man den entstandenen Schaden gem. Epidemiegesetz einfordern soll. Siehe auch WKO: <https://www.wko.at/branchen/sbg/tourismus-freizeitwirtschaft/antrag-auf-zuerkennung-einer-verguetung.html>

Nach dem Wortlaut des Epidemiegesetzes besteht ein Anspruch nur, wenn auch die Schließung **auf Basis des Epidemiegesetzes verordnet** wurde. Im Bundesland Salzburg wurde ausschließlich die Schließung von **Beherbergungsbetrieben** im Zeitraum 16.3.2020 bis (zumindest) 27.3.2020 (abhängig vom konkreten Tag der Kundmachung) ausdrücklich auf Basis § 30 Epidemiegesetz verordnet. Am 27.3.2020 wurden die Schließungsverordnungen auf Basis des Epidemiegesetzes durch Verordnungen des Landeshauptmannes ersetzt und beruhen seither **nunmehr auf dem COVID-Gesetz**.

Grundsätzlich hebt das COVID-Gesetz den Entschädigungsanspruch nach dem Epidemiegesetz auf, was dazu führt, dass der Entschädigungsanspruch streng genommen, nur für die o.a. Betriebe und nur für den o.a. Zeitraum zusteht. Rechtsgrundlage für die Schließungen anderer Betriebe (nicht Beherbergungsbetriebe) waren von Anfang an auf dem COVID-Gesetz beruhende „**Betretungsverbote**“ für den Kundenbereich.

Um den Anspruch jedoch nicht zu verirken besteht **Handlungsbedarf**. Das Epidemiegesetz sieht für den notwendigen **Antrag** (<https://www.wko.at/branchen/sbg/tourismus-freizeitwirtschaft/antrag-auf-zuerkennung-einer-verguetung.html>) eine **Frist von 6 Wochen**, ab dem Zeitpunkt vor, an dem die Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltung wirksam wurde. **Beherbergungsbetriebe** sind daher angehalten **bis**

rainbergstr. 3a, 5020 salzburg  
tel. +43(0)662-64 66 68-0, fax +43(0)662-64 66 68-230, mail office@quintax.at

volksbank salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL  
unicredit bank austria ag, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW  
salzburger landeshypo AG, IBAN: AT68 5500 0000 0284 5366, BIC: SLHYAT2S  
landesgericht salzburg FN 252811 g  
wt-code 803718, UID-nr. ATU61431828  
es gelten die allgemeinen auftragsbedingungen für wirtschaftstreuhandberufe

**spätestens 7.5.2020** ihre Ansprüche bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzureichen, ansonsten **erlischt der Anspruch**. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort des geschlossenen Betriebes.

Bitte konsultieren Sie für die Fälle, in denen vorab eine allfällige Verfassungswidrigkeit (andere Betriebe als Beherbergungsbetriebe, Zeitraum nach 27.3.2020) festzustellen wäre, Ihren Rechtsanwalt.

**Gerne unterstützen wir Sie bei der Vorbereitung der Unterlagen, eine Verfassungsbeschwerde kann jedoch nur ein Anwalt betreuen.**

## **2. Härtefallfonds Phase 2**

Diese Woche hat die Phase 2 der Antragstellung auf Unterstützung aus dem Härtefallfonds begonnen. Folgende Punkte sind uns dabei aufgefallen und wir bitten Sie darauf zu achten:

- Anträge können Unterstützungsleistungen ergeben, welche **niedriger** sind, als der Auszahlungsbetrag aus Phase 1 (bis 1.000,-). Wir empfehlen in solchen Fällen **keinen Antrag** abzugeben, da nicht ganz klar ist, ob die Differenz wieder zurückgezahlt werden muss.

**Wir haben ein Berechnungsmodell entwickelt, um genau solche Abweichungen nachzurechnen.**

- Es kann günstiger sein auf den **Bescheid 2019** zu warten oder zumindest zu vergleichen, ob das Einkommen 2019 einen höheren Unterstützungsbeitrag ergibt. Gerne können wir das mit Ihnen prüfen, bitten aber um Verständnis, dass wir für einen Abschluss 2019 eine gewisse Zeit benötigen. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass **Anträge bis 31.12.2020** eingereicht werden können.
- **Privatzimmervermieter**, welche eine Vermietung von weniger als 10 Betten an der Wohnsitzadresse haben, müssen sich ein Zugangskonto bei der AMA anlegen.... bitte nicht verwirren lassen.
- Sie bekommen trotzdem kein Geld aus dem Härtefallfonds? Dann könnte der **Familienhärteausgleich** für Sie relevant sein – weiteres dazu unten.

### 3. Corona-Familienhärteausgleich

Folgende Voraussetzungen können zu einer Auszahlung führen:

1. Grundvoraussetzung ist, dass die Familie ihren **Hauptwohnsitz in Österreich** hat und dass zum Stichtag 28.02.2020 für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind **Familienbeihilfe** bezogen wurde.
2. **Für selbstständig Erwerbstätige:** Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil ist aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten und zählt zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem Härtefallfonds der WKÖ.
3. Das aktuelle **Einkommen der Familie** darf eine bestimmte Grenze gestaffelt nach Haushaltsgröße nicht überschreiten.

Zuwendungen werden nicht gewährt, wenn die Einkommensgrenze nach Familiengröße überschritten wird. Die Einkommensgrenzen (Beträge netto) sind wie folgt:

Einelternhaushalt + 1 Kind	1.600,00 €
Einelternhaushalt + 2 Kinder	2.000,00 €
Einelternhaushalt + mehr Kinder	2.800,00 €
Paar + 1 Kind	2.400,00 €
Paar + 2 Kinder	2.800,00 €
Paar + mehr Kinder	3.600,00 €

Mehr Informationen unter <https://www.bmafi.gv.at/Services/News/Coronavirus/Corona-Familienhaerterausgleich.html>

### 4. Mehrarbeit in der Kurzarbeit

Aufgrund der schrittweisen Lockerung der Beschränkungen kann es passieren, dass Mitarbeiter in einem **größeren Umfang beschäftigt werden als ursprünglich vorgesehen.** Was müssen Sie in diesem Fall beachten?

Wird das Ausmaß der Kurzarbeit verändert, oder die Kurzarbeit vorzeitig beendet, sind die Sozialpartner (WKO und Gewerkschaft) und das AMS zu verständigen – das AMS allerdings nur, wenn Sie die Kurzarbeit beenden, nicht jedoch bei einer Änderung der festgelegten Arbeitszeit.

Beachten Sie bitte, dass eine einseitige Änderung des Ausmaßes der reduzierten Arbeitszeit **nicht zulässig** ist, sondern nach den Regeln vorzugehen ist, die die Sozialpartnervereinbarung vorsieht:

**Es muss das Einvernehmen mit den betroffenen Arbeitnehmern hergestellt werden. Die Sozialpartner sind spätestens fünf Arbeitstage im Voraus zu informieren.**

**Unser Tipp:** Lässt sich daher bereits durch die tatsächliche Arbeitsleistung erkennen, dass im 3-Monats-Schnitt die Arbeitszeitreduktion jedenfalls niedriger ausfallen wird als geplant, ist es jedenfalls erforderlich, mit den Arbeitnehmern neue Vereinbarungen über das geänderte Ausmaß zu treffen. Gleichzeitig ist es auch dringend anzuraten, diese Änderungen, sobald sie abgeschätzt werden können, den Sozialpartner mitzuteilen.